Verletzung einer Bilanzzusicherung

Bundesgerichtsurteil 4A_211/2023 vom 11. Januar 2024

Mit Bemerkungen von Dario Galli und Markus Vischer*

Inhaltsübersicht

I. Sachverhalt
1. Involvierte Personen
2. Abschluss Aktienkaufvertrag
3. Prozessgeschichte
II. Erwägungen des Bundesgerichts
1. Zu hoch ausgewiesene stille Reserven
2. Zu tief bilanzierte Steuerverbindlichkeiten
3. Verletzung der Schadenminderungsobliegenheit?
III. Bemerkungen
1. Vorbemerkung
2. Auslegung der allgemeinen Bilanzzusicherung
3. Auslegung der Freizeichnungsklausel
4. Keine Verletzung der Schadenminderungsobliegenheit

I. Sachverhalt

1. Involvierte Personen

A.A (Käuferin und Klägerin, nachfolgend: Käuferin) und B (Verkäufer, Beklagter und Beschwerdegegner, nachfolgend: Verkäufer) waren Aktionäre der C AG (nachfolgend: Zielgesellschaft), wobei sie nicht die einzigen Aktionäre waren. Die Zielgesellschaft ist Alleinaktionärin der A + B AG (nachfolgend: Tochtergesellschaft), die ein Gipsergeschäft[1] betreibt.[2]

Der Verkäufer war Verwaltungsratspräsident der Tochtergesellschaft. Zudem war er Mitglied des Verwaltungsrates der Zielgesellschaft. Ab 2008 nahm der Sohn der Käuferin als ihr Vertreter im Verwaltungsrat der Zielgesellschaft Einsitz. Er war ausserdem ab 2008 Verwaltungsratsmitglied der Tochtergesellschaft.[3]

2. Abschluss Aktienkaufvertrag

Am 22.10.2012 schlossen die Aktionäre der Zielgesellschaft einen Aktienkaufvertrag (AKV), der am 3.12.2012 vollzogen wurde und mit dem die Käuferin, handelnd durch ihren Sohn, vom Verkäufer 125 Namenaktien der Zielgesellschaft erwarb. Zuvor war eine *Pre Due Diligence* durchgeführt worden.[4]

Nach Art. 16 Abs. 1 AKV sichern die Verkäufer zu, dass die geprüften Jahresabschlüsse der Gesellschaft[5] per 31.12.2010 und 31.12.2011 dem Gesetz und der stetigen Rechnungslegungspraxis der Zielgesellschaft entsprächen und zum jeweiligen Bilanzstichtag vollständig und richtig seien. Art. 18 Abs. 2 AKV hält sodann fest, die Zielgesellschaft habe im Jahresabschluss per 31.12.2011 ausreichende spezifische Rückstellungen für alle zukünftigen Steuern und Abgaben gebildet, die nach dem pflichtgemässen Kenntnisstand der Verkäufer und der Zielgesellschaft auf Bemessungsperioden bis zu diesem Stichtag erhoben würden.[6]

Sämtliche Zusicherungen stehen allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Käuferinnen als Aktionäre oder durch ihre Vertretung im Verwaltungsrat der Gesellschaft[7] allfällige haftungsbegründete [sic! *recte* wohl haftungsbegründende] Tatsachen nicht gekannt hätten (Art. 12 Abs. 5 AKV).[8]

3. Prozessgeschichte

Die Käuferin verlangte am 2.6.2017 beim Zivilkreisgericht Basel-Landschaft Ost, der Verkäufer sei zu verpflichten, der Zielgesellschaft CHF 350 445.10 nebst Zins zu bezahlen. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen geltend, in der Bilanz der Tochtergesellschaft seien die Steuerverbindlichkeiten bis Ende 2011 um insgesamt CHF 660 890.25 zu tief ausgewiesen worden. Weiter seien die mit insgesamt CHF 20 982 193.40 angegebenen «angefangenen Arbeiten» der Tochtergesellschaft nur im Umfang von CHF 17 191 885.17 tatsächlich vorhanden gewesen.[9] Am 23.9.2021 wies das Zivilkreisgericht die Klage ab.[10] Mit Entscheid[11] vom 6.12.2022 bestätigte das Kantonsgericht Basel-Landschaft die Klageabweisung.[12]

Mit Beschwerde in Zivilsachen beantragten B.A, C.A und D.A als Erben der mittlerweile verstorbenen Käuferin (Erben und Beschwerdeführer, nachfolgend:

* Dr. iur. *Dario Galli*, LL.M., und Dr. iur. *Markus Vischer*, LL.M., sind Rechtsanwälte in Zürich.

1 KG BL 400 22 44 vom 6.12.2022 Sachverhalt Teil A.
2 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil A Ingress.
3 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil A.a.
4 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil A.b.
5 Siehe zur Bedeutung dieses Begriffs Kapitel III.2.2.
6 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil A.c.
7 Siehe zur Bedeutung dieses Begriffs Kapitel III.2.2.
8 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil A.c.
9 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil B Ingress.
10 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil B.a.
11 KG BL 400 22 44 vom 6.12.2022.
12 BGer 4A_211/2023 vom 11.1.2024 Sachverhalt Teil B.c.

Der vollständige Artikel ist online unter www.szw.ch abrufbar.